

Grünordnungsplan  
Neugraben - Fischbek 44

I. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplanes
- Erhaltungsgebot für Bäume mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Erhaltungsgebot für Gehölzgruppen mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Erhaltungs- und Pflegegebot für Kopfbäume mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Dauergrünland erhalten und entwickeln
- Extensiv genutzte Obstbauflächen erhalten und entwickeln
- Feuchtbiosphäre

II. Nachrichtliche Übernahme

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- Baugrenze
- Grünfläche / Parkanlage
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Fläche für die Abwasserbeseitigung (Freie und Hansestadt Hamburg)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzungen
- Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung des Erhaltungsbereichs
- Denkmalschutz
- Denkmalschutz / Einzelanlagen
- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserfläche
- Brücke

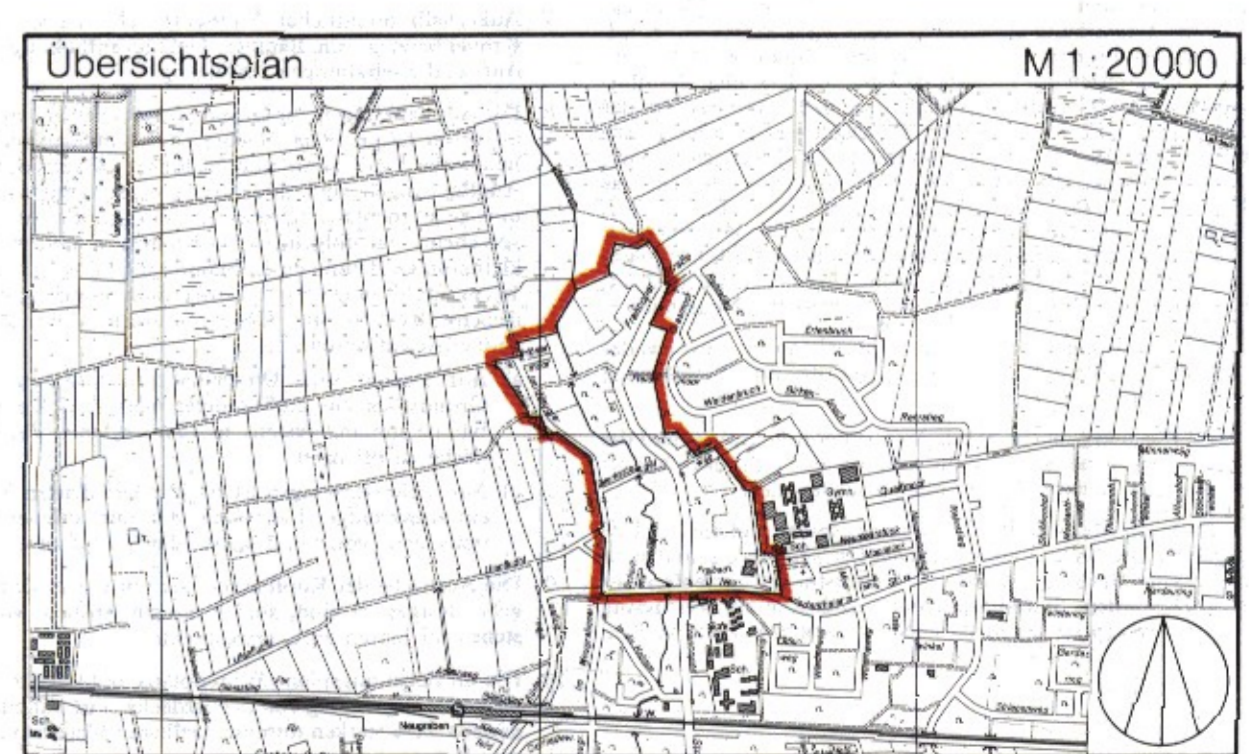
III. Sonstige Darstellungen und Kennzeichnungen

- Nicht überbaute Grundstücksflächen
- Sonstiger Baumbestand
- Fußwegverbindung, Bestand
- Fußwegverbindung, geplant
- Natursteinpflasterflächen
- Feldsteinmauern
- Versickerungsfläche im Zusammenhang mit wasserrechtlicher Erlaubnis
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude
- Vorgesehene unterirdische Abwasserleitung

Gesetz siehe Rückseite

Hinweise

Längenmaße in Metern  
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplanes dem Stand vom April 1989.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Grünordnungsplan**  
Neugraben - Fischbek 44

Festsetzungskarte Maßstab 1:1000  
Bezirk Harburg Ortsteil 718

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1990



# TEIL 2

ANSCHLUSS SIEHE TEIL 1

Sportplatz





## Gesetz über den Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 44

Vom 27. Februar 1990

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 44 für den Geltungsbereich nördlich Neuwiedenthaler Straße, östlich der Straße Im Neugrabener Dorf und beiderseits der Francoper Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Neuwiedenthaler Straße — Im Neugrabener Dorf —, Südgrenze des Flurstücks 4181, über das Flurstück 4181, Westgrenzen der Flurstücke 3786, 3785, 4678, 682, über das Flurstück 569, Nordgrenzen der Flurstücke 569 und 4292, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4421, Nordgrenzen der Flurstücke 4422, 4423, 4774, West- und Nordgrenze des Flurstücks 747 der Gemarkung Fischbek — Gemarkungsgrenze — Nordgrenze des Flurstücks 138, West- und Nordgrenze des Flurstücks 137, über das Flurstück 132, Ostgrenze des Flurstücks 132 der Gemarkung Fischbek — Francoper Straße —, Nordgrenze des Flurstücks 3584, über die Flurstücke 3584 und 3512, Ostgrenzen der Flurstücke 3581 und 149, über die Flurstücke 3723 (Heidemoor), 4229 und 4230, Ostgrenzen der Flurstücke 2617, 2618 und 146, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 3619, Nordostgrenze des Flurstücks 1986, Nordwestgrenze des Flurstücks 4034 (Redderweg), über das Flurstück 3646, Nordostgrenze des Flurstücks 2005, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 344, über das Flurstück 3385, Südostgrenze des Flurstücks 3385, Ostgrenze des Flurstücks 350, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2574, Ostgrenze des Flurstücks 2806 der Gemarkung Neugraben.

(2) Der Grünordnungsplan besteht neben dem Text aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die ihm beigegebene Begründung können bei der Umweltbehörde und beim Bezirksamt Harburg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den privaten Grundstücksflächen und auf den Flächen für Gemeinbedarf sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen; die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
2. Im Plangebiet dürfen außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen keine wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Baumaterialien, insbesondere zur Platz- und Wegebefestigung, verwendet werden.
3. Auf allen nicht überbauten Flächen außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen ist die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln untersagt.
4. Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nicht ausgebracht werden.
5. Die Ufer des Scheidebaches sind naturnah zu gestalten und mit Erlen und Röhricht zu bepflanzen. Faschinen, Flechtwerk und Spreitlagen sind zulässig; Baumaterialien wie Betonteile, Spundwände, Bongossihölzer und Steinschüttungen sind ausgeschlossen. Die im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche ist als Hochstaudenflur zu entwickeln, die höchstens einmal jährlich gemäht und nicht gedüngt werden darf.
6. Für Bäume, für die ein Erhaltungsgebot festgesetzt ist, sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind einheimische, großkronige Arten mit einem Mindestumfang von 18 cm in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden zu pflanzen.
7. Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind im Kronenbereich von Bäumen Geländeaufhöhungen sowie Auf- und Abgrabungen unzulässig.
8. Für Anpflanzungen auf Grund entsprechender, im Bebauungsplan festgesetzter Gebote sind standortgerechte einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Die Anpflanzungen sind ihrer Art entsprechend zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen. Für Anpflanzungen entsprechend nachfolgender Buchstaben a und b müssen kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 18 cm in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden aufweisen.
  - a) Auf Einzel- und Doppelhausgrundstücken sind je Grundstück ein großkroniger oder zwei kleinkronige Bäume mit mindestens je 15 m<sup>2</sup> offener Vegetationsfläche zu pflanzen.
  - b) Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem dritten Stellplatz ein großkroniger Laubbaum mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> zu pflanzen.
9. Die Austriebe der Kopfbäume, die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt sind, sind in einem Abstand von höchstens drei Jahren zurückzuschneiden.
10. Die im Bebauungsplan für Stellplätze festgesetzte flächendeckende Begrünung von Schutzdächern ist auf einer mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen.
11. Auf Vegetationsflächen ist die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.
12. Für die extensiven Obstbaumbestände, für die ein Erhaltungsgebot festgesetzt ist, sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, daß der Charakter einer Obstwiese erhalten bleibt.
13. Auf den als extensives Grünland ausgewiesenen Flächen sind Wiesen und Weiden zu erhalten.

14. Auf den im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen darf eine organische oder mineralische Düngung nur innerhalb der Vegetationszeit vorgenommen werden.
15. Auf den im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen wird die Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf zwei Dungeinheiten je Hektar beschränkt.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Februar 1990.

Der Senat